

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grabow

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tischlerei in Fresenbrügge“ der Stadt Grabow

hier: Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf)

Für die von der Stadtvertretung der Stadt Grabow in der Sitzung am 18.04.2018 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grabow wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 31.08.2018; Az.: BP 160051 mitgeteilt, dass die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten ist.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grabow ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan 2

Begrenzt wird das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch

- im Norden: durch einen Weg mit angrenzender Waldfläche,
- im Osten: durch Waldfläche und unbebaute Flächen innerhalb von Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- im Süden: durch vorhandene Bebauung innerhalb von Wohnbauflächen und unbebaute Flächen innerhalb von Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- im Westen: durch den Kiefernweg und die Fresenbrügger Dorfstraße

Die Erteilung der Genehmigung durch Fristablauf wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grabow wirksam.

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Grabow, Haus IV, Berliner Straße 8a – Bauamt, 19300 Grabow, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.grabow.de/index.php/stadt-grabow/ortsrecht> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grabow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung KV M – V) vom 13.Juli 2011 (GVObI. M–V S. 777) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grabow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Grabow, den 11.12.2018



Kathleen Bartels
Bürgermeisterin

